

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 5

Artikel: Die Grundlage des Sozialwesens der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838708>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BERICHTE

Die nachfolgenden Ausführungen von Herrn Ady Inglin, Departementssekretär, Schwyz, stellen einen wesentlichen Bestandteil des Berichtes dar, der von der Schweiz aus für Teilnehmer an der Dreiländer-Studientagung über die "Möglichkeiten der Koordination und Integration sozialer Dienste auf örtlicher Ebene", die vom 19. bis 23. November 1979 in Frankfurt a.M. stattgefunden hat, zur Orientierung über die Organisation des Sozialwesens in der Schweiz dienen sollte. Aus Österreich und der Bundesrepublik Deutschland lagen entsprechende Berichte vor, womit eine gegenseitige Grundlageninformation bereits zu Beginn der Tagung vorhanden war.

Die Grundlage des Sozialwesens der Schweiz

Das Sozialwesen oder die soziale Wohlfahrt eines Landes ist stets auf die besonderen Gegebenheiten desselben ausgerichtet. Aufbau und Entwicklung des Sozialwesens hängen ferner eng mit der staatspolitischen Struktur dieses Landes zusammen. Bereits der Begriff "Sozialwesen" wird von Land zu Land verschieden definiert. In Anlehnung an die Auslegung der Internationalen Konferenz für Sozialarbeit wird in unserer einschlägigen Fachliteratur unter dem schweizerischen Sozialwesen folgendes verstanden: "Organisierte Bestrebungen, Vorkehren und Einrichtungen zur Förderung des sozialen Wohlbefindens von einzelnen, Gruppen und Gemeinwesen durch bestmögliche Deckung ihrer lebenswichtigen Bedürfnisse".

Die Grundlage des schweizerischen Sozialwesens können nicht dargelegt werden, ohne auch die Grundzüge des staatspolitischen Aufbaues dieses Landes zu kennen. Die Schweiz ist in dem Teil Europas, den man mit Recht den freiheitlichen rechtsstaatlichen und demokratischen nennt, neben der Bundesrepublik Deutschland und Österreich der einzige Bundesstaat. Die Bundesverfassung (Grundgesetz) der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die 1848 entstanden, 1874 umfassend revidiert und nun einer Totalrevision unterzogen werden soll, nennt die nunmehr 26 Kantone als souveräne Gliedstaaten des Bundes. Im Rahmen bestimmter verfassungsrechtlicher Schranken üben sie als solche alle Rechte aus und sind für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Verfassung ausdrücklich dem Bund übertragen sind. So erlassen die Kantone für bestimmte Sachgebiete eigene Gesetze und sind daher nicht blosse Verwaltungs- oder Vollzugsorgane des Bundes. Die rund 3000 Gemeinden als mehr oder weniger autonome Glieder der Kantone werden in der Bundesverfassung nicht speziell erwähnt. Ihre Organisation, das Ausmass ihrer Autonomie sowie ihre Aufgaben und Kompetenzen bleiben daher dem Recht der einzelnen Kantone vorbehalten. Was die Schweiz gegenüber andern Bundesstaaten auszeichnet und ihr das besondere Gepräge gibt, ist der Umstand, dass sie eine direkte Demokratie ist, in welcher das Volk durch das Institut des Referendums und der Initiative unmittelbar an der Gesetzgebung

teilnimmt. In keinem andern Land kann der Bürger damit mehr mitberaten und mitentscheiden als in der Schweiz.

Nach Art. 2 unserer Bundesverfassung bezweckt der Bund neben dem Schutz der Freiheit und dem Schutz der Bürger die Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt. Diese Zweckbestimmung besagt, dass unser Bundesstaat von Anfang an nicht nur auf die Erfüllung der Anforderungen eines Rechtsstaates ausgerichtet war, sondern auch jene Staatsziele verfolgte, die heute unter dem Begriff "Sozialstaat" oder "Wohlfahrtsstaat" zusammengefasst werden. Man kann sich fragen, ob die Aufgaben eines Sozialstaates in der Schweiz nicht die gleichen und demnach nicht gleich zu lösen sind wie anderswo. Dazu ist zu sagen, dass die Frage in der Problemstellung, nicht aber in der Lösung übereinstimmt. Denn das eigenartige Zusammenspiel zwischen den staatlichen Instanzen und den gesellschaftlichen Kräften, die unsere Demokratie kennzeichnet, hat schon in der Vergangenheit zu originellen, spezifisch schweizerischen Lösungen geführt, die nicht auf ausländische Vorbilder zurückgeführt werden können. An der Lösung unserer sozialstaatlichen Aufgaben beteiligen sich nicht nur die staatlichen Organe von Bund, Kanton und Gemeinden, sondern in starkem Masse auch die Privatwirtschaft und gemeinnützige private Institutionen. So sind die betrieblichen Pensionskassen ein wesentlicher Bestandteil der Altersvorsorge, und die individuelle Fürsorge wird zu einem grossen Teil privaten Sozialwerken anvertraut. Hinter all diesen Lösungen steht das immer wieder angerufene und hochgehaltene Subsidiaritätsprinzip.

Dem ausländischen Beobachter sozialer Probleme vermag dies alles den Eindruck eines echten helvetischen Durcheinanders vermitteln. Dem ist aber nicht ganz so. Wohl sind in unserer geltenden Bundesverfassung die sozialstaatlichen Normen ziemlich systemlos zerstreut und treten nur punktuell in Erscheinung. Was jedoch die Aufgabenteilung auf staatlicher Ebene betrifft, besteht eine mehr oder weniger klare Kompetenzausscheidung zwischen dem Bund und den Kantonen einerseits und zwischen den Kantonen und den Gemeinden anderseits. So ist der Bund für die Sozialversicherung, die Kantone für die nichtversicherungsfähigen Sozialhilfemassnahmen zuständig. Die Kantone ihrerseits haben den Vollzug der Sozialhilfemassnahmen auf dem Gesetzesweg zu einem grossen Teil an die Gemeinden delegiert. So sind in den meisten Kantonen die Gemeinden die eigentlichen Träger der traditionellen Fürsorge bzw. Sozialhilfe.

Im Bereich der Sozialversicherung kennt die Schweiz kein einheitliches System wie das Ausland. Die Bundesverfassung von 1874 gab dem Bund keinerlei Kompetenz, auf dem Gebiet der Sozialversicherung zu legiferieren. Der Weg dazu musste erst in einer Reihe von verfassungsrechtlichen Ergänzungen getroffen werden, und die Sozialversicherung hat sich seit 1890 etappenweise entwickelt. Jeder ihrer Zweige atmet dabei gewissermassen den Geist der Zeit, in dem er entstanden ist. Daraus ist die Art und Vielfalt der getroffenen Lösungen zu erklären. Heute besitzen wir einheitlich geregelte und grundsätzlich zentral durchgeführte Versicherungszweige einerseits (Unfallversicherung und Militärversicherung) als auch Sozialwerke mit einer Vielfalt von Trägern anderseits (Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung). Zusammen mit der Invalidenversicherung ist die Alters- und Hin-

terlassenversicherung heute das wichtigste Sozialwerk des Bundes. Seit der Annahme eines neuen Verfassungsartikels im Jahre 1972 basiert die schweizerische Altersvorsorge auf der sogenannten Dreisäulenkonzeption (staatliche Alters- und Hinterlassenversicherung, berufliche Vorsorge, Selbstvorsorge).

Die soziale Fürsorge kann gewissermassen als Ergänzung der Sozialversicherung betrachtet werden. Da sie in der Bundesverfassung nicht speziell erwähnt ist, ist die öffentliche Fürsorge oder Sozialfürsorge Aufgabe der Kantone. Die Bundesverfassung bestimmt lediglich, welchem Kanton die Fürsorge obliegt, und nimmt damit mittelbar durch die Regelung der Niederlassungsfreiheit Einfluss auf die interkantonale Ordnung über die Sozialfürsorge. Nach dem bisherigen Verfassungsrecht oblag die dauernde Unterstützung eines Schweizer Bürgers dem zuständigen heimatlichen Gemeinwesen. Verweigerte dieses einem bedürftigen, auswärts wohnenden Bürger die Unterstützung, so konnte diesem die Niederlassung entzogen werden. Die Bundesverfassung stand somit in der Sozialfürsorge bis in die jüngste Vergangenheit hinein auf dem Boden des Heimat- oder Nationalitätsprinzips. Interkantonal wurde die Gewährung materieller Hilfe durch das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung geregelt, dem seit 1966 alle Kantone angehörten. Seit dem 1. Januar 1979 sind in der Bundesverfassung sämtliche Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit der Schweizer Bürger aufgehoben, und für alle Bedürftigen in der Schweiz gilt seither das Wohnortsprinzip. Gleichzeitig ist das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung durch ein Rahmengesetz des Bundes abgelöst worden. Dieses regelt jedoch lediglich die Zuständigkeit zwischen den Kantonen für die Unterstützung Bedürftiger. Die materielle Regelung des Fürsorgewesens bleibt nach wie vor Sache der Kantone.

Die Kantone haben ihre Aufgabe im Bereich der traditionellen Fürsorge in mannigfaltiger Weise wahrgenommen und in entsprechenden Gesetzen geregelt. Die Grundkonzeption aller kantonalen Armen- oder Fürsorgegesetze ging ursprünglich auf die Zeit der Reformation zurück und war primär auf die Vermittlung materieller und finanzieller Hilfe ausgerichtet. Bedingt durch zahlreiche Faktoren, hat jedoch diese traditionelle Fürsorge auch in der Schweiz eine starke Strukturwandlung erfahren. Die Aufgaben der Fürsorgebehörden und -organe bestehen heute nicht mehr allein in der Vermittlung wirtschaftlicher Hilfe, sondern vordergründig in der fachgemässen Beratung und Betreuung von Hilfesuchenden aus allen Kreisen der Bevölkerung und aus allen Altersstufen. Der Ruf nach Ablösung der traditionellen Fürsorge durch eine umfassende Sozialarbeit und damit die Änderung der entsprechenden Rechtsgrundlagen ist auch in der Schweiz zu einem sozialpolitischen Postulat erster Ordnung geworden. Verschiedene Kantone haben dieser Forderung bereits durch den Erlass eigentlicher Sozialhilfegesetze Rechnung getragen.

Auf eine Besonderheit der schweizerischen Verhältnisse auf dem Gebiet des Sozialwesens ist bereits hingewiesen worden. Wir sind in der glücklichen Lage, dass Bund, Kanton und Gemeinden nicht die einzigen Träger des Sozialwesens und deren Einrichtungen sind. Neben den staatlichen Organen bestehen zahlreiche privatrechtliche Einrichtungen und Sozialwerke mit landesweitem Wirkungskreis, die namentlich im Bereich der Beratun-

und Betreuung die staatlichen Sozialhilfemaßnahmen ergänzen, sei es, dass sie bei der Durchführung dieser Massnahmen mitwirken und damit im Auftrag des Staates handeln oder bestehende Lücken im System der sozialen Wohlfahrt aus eigenem Antrieb schliessen. Diese föderalistische und kooperative Aufgabenteilung zwischen den staatlichen Organen einerseits und den privaten Trägern anderseits basiert auf der politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und regionalen Vielfalt unseres Landes und lässt die Feststellung zu, dass die Schweiz über ein gut ausgebautes Netz im Bereich des Sozialwesens und der sozialen Wohlfahrt verfügt und einem internationalen Vergleich durchaus standzuhalten vermag.

ENTSCHEIDUNGEN

Grundlagen und Konsequenzen der neuen Bürgerrechtspraxis

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die II. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat bekanntlich entschieden, dass als Mutter, die „von Abstammung“ Schweizer Bürgerin im Sinne von Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe a, sowie von Artikel 57, Absatz 6 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) ist, nunmehr auch jede Frau zu gelten hat, welche das Schweizer Bürgerrecht durch einen behördlichen Entscheid infolge des Kindesverhältnisses verliehen bekommen hat, welche sie mit ihrem eigenen Vater oder ihrer eigenen Mutter verbindet. Vor dem Bundesgerichtsentscheid hatte als Mutter, die „von Abstammung“ Schweizer Bürgerin ist, nur eine Frau gegolten, welche dieses Bürgerrecht von Gesetzes wegen von ihren Eltern erworben hat.

Die vom Bundesgericht vorgenommene Erweiterung des Begriffes der Mutter, welche „von Abstammung“ Schweizer Bürgerin ist, hat in zwei Situationen grosse Bedeutung. Die eine wird durch Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe a des Bürgerrechtsgesetzes geschaffen. Diese im Jahre 1976 geschaffene und auf 1. Januar 1978 in Kraft gesetzte Bestimmung verleiht fortan allen Kindern einer Mutter, die „von Abstammung“ Schweizer Bürgerin ist, und ihres ausländischen Ehemannes von Gesetzes wegen das Schweizer Bürgerrecht, sofern ihre Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz Wohnsitz hatten. — Die andere Situation ist jene der Kinder, die am 1. Januar 1978 bereits geboren waren. Ihnen gibt Artikel 57, Absatz 6 innerhalb eines von diesem Datum an laufenden Jahres das Recht, unter den genau gleichen Bedingungen den Schweizer Behörden zu beantragen, das Schweizer Bürgerrecht dieser Kinder zu anerkennen. Allerdings kann dieses Recht nur von „Kin-